

Der Vorstand des KVM informiert zum Thema Kündigung von Gartenflächen

Bitte informiert auch Eure Vereinsmitglieder über den folgenden Werdegang:

Alle Zwischenpachtverträge sind zwischen Bodeneigentümer und dem KVM geschlossen, die Vereine sind Unterpächter.

Im Interesse aller Kleingärtner des KVM ist folgendes zu beachten:

1. Kündigungen vom Bodeneigentümer an Unterpächter sind falsch.
2. Nur Kündigungen vom Bodeneigentümer an den Zwischenpächter (KVM) sind richtig.
3. Lt. Bundeskleingartengesetz (BkleingG) § 9 Abs. 2 Nr.2:
Die Kündigung ist nur für den **30. November eines Jahres zulässig**, sie hat spätestens zu erfolgen in den Fällen des Abs. 1 Nr.2 – **6 am 3. Werktag im Februar**.
4. Erhält der Kreisverband der Kleingärtner Mittweida e.V. fristgemäß eine ordentliche Kündigung nach BkleingG § 9, dann sind die Vorschriften im BkleingG § 20 b , Artikel 3 des Einigungsvertrages §§ 8-10 und §19 und das BkleingG § 11 (1) und (2) „Kündigungsentschädigung“ anzuwenden.
5. Mit Eingang der fristgemäßen Kündigung beim KVM wird diese dem Vertragsanwalt zur Prüfung vorgelegt, dann findet eine Wertermittlung der betroffenen Kleingärten statt.
6. Nur wenn keine kleingärtnerische Nutzung vorliegt, oder andere Pflichtverletzungen vorhanden sind, darf der Bodeneigentümer fristlos kündigen (BkleingG), ohne Entschädigung.

Aus den oben aufgeführten Punkten ergibt sich, dass Vereinsvorstände keine Absprachen mit Bodeneigentümern , Bürgermeistern, Firmen u.a. führen dürfen.

Den Vereinsvorständen wird untersagt Gärten vor einer Wertermittlung, aufgrund von Gerüchten, beräumen zu lassen.

Vorstand des Kreisverbandes der Kleingärtner Mittweida e.V.